

Das Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen

Artikel 1: Das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze“

Das Gesetz enthält allgemeingültige Ziele, Definitionen und Instrumente, die zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung behinderter Menschen erforderlich sind. Dieses Gesetz ist der notwendige Beitrag zu rechtlichen Umsetzung des Verfassungsauftrages auf Landesebene. **Das wesentliche Anliegen** der Gleichstellungsgesetzgebung **ist die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen soweit wie möglich herzustellen**. Die Adressaten sind vor allem die Behörden des Landes, die Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der § 3 definiert zum Begriff Behinderung, dass Menschen dann eine Behinderung haben, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Damit übernimmt der Absatz 1 die im SGB IX und Bundesgleichstellungsgesetz festgelegte Definition der Behinderung, um die Rechtsanwendung durch einheitliche Begriffsbestimmungen zu harmonisieren und zu vereinfachen (Basis ist die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)).

Weitere inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes	Bereits umgesetzte Maßnahmen und Instrumente in Wuppertal bzw. Voraussetzungen, die zur Umsetzung noch beitragen müssen	Weitere mögliche Maßnahmen, die allerdings nur im Rahmen vorhandener Budgets durchgeführt werden können.
<p>§ 1 sieht die Verpflichtung der Träger öffentlicher Belange vor, die Erreichung des Ziels des Gesetzes aktiv zu fördern und ein allgemeines Verbot, behinderte Menschen zu benachteiligen.</p> <p>Im § 3 führt der Gesetzgeber zum Begriff der Benachteiligung aus, dass diese vorliegt, wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gehindert oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Macht ein behinderter Mensch eine Benachteiligung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 ... glaubhaft, so muss jener (Träger öffentlicher Belange) beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte sachliche Gründe vorliegen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Wuppertal hat mit ihrem Beitritt zur „Erklärung von Barcelona“ (Im Januar 2003) bereits ihren Willen erklärt, die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu vertreten und an der Umsetzung der Gleichstellung zu arbeiten sowie aktiv die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. 2. Ernennung einer Behindertenbeauftragten als feste Ansprechpartnerin in der Verwaltung. 3. Durchführung und Unterstützung vielfältiger Aktivitäten (Veranstaltungen, Ausstellungen, Filmabend usw.) im „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“. 4. Vergabe eines Integrationspreises für besonders förderungswürdige Integrationsprojekte. 	<p>Das Gesetz macht deutlich, dass zur Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen bei den Trägern öffentlicher Belange ein aktives Tun erforderlich ist. Dies bedeutet, dass, um die unten genannten Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen, entsprechende Personalressourcen und Sachmittel bereit gestellt werden müssen.</p> <p>Die Behindertenbeauftragte ist u.a. derzeit als Informations- und Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden tätig. Es besteht ein großer Bedarf bei Betroffenen und ihren Verbänden nach Unterstützung beim Abbau von Barrieren (auch als Ratgeber und Wegweiser), um sich im System der Hilfen und bei Behörden zurecht zu finden).</p> <p>Die Unterstützung weiterer Aktivitäten im Freizeitbereich von Einrichtungen, Verbänden und Selbsthilfegruppen.</p> <p>Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Vergabe des Integrationspreises.</p>

	<p>5. Gründung eines koordinierenden Fachgremiums der verschiedenen Träger, Einrichtungen, behördlichen Stellen, der Selbsthilfe und Behindertenverbände.</p>	<p>Mit den im Fachgremium vorhandenen VertreterInnen der verschiedenen Stellen werden Weiterentwicklungen des Regelsystems (Schulen, Kindergärten/-tagesstätten) und des Versorgungs- und Hilfesystems thematisiert und mit den entsprechenden Stellen auch weiterentwickelt.</p> <p>Folgende Arbeitsschwerpunkte sind angedacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbau und Weiterentwicklung der Frühförderung (z.B. integrative Tageseinrichtungen, Kindergärten) 2. Ausbau und Weiterentwicklung von integrativen Schulen. 3. Ausbau und Weiterentwicklung von integrativen Arbeitsplätzen/Integrationsfirmen. 4. Förderung der Übergänge von Schule in den Beruf – Qualifizierung. 5. Förderung eigenständiger Lebensformen für Menschen mit Behinderungen (Ausbau des ambulanten betreuten Wohnens und anderer Wohnformen). 6. Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderungen. Erstellung eines Freizeitführers (z.B. Barrierefreie Gastronomie, Kaufhäuser, andere Freizeiteinrichtungen usw.) 7. Erstellung eines Wegweisers für Menschen mit Behinderungen (z.B. Darstellung der Hilfen der verschiedenen Einrichtungen und Träger, barrierefreie Zugänge zu ÄrztInnen, Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, Anlaufstellen usw.).
--	---	---

<p>§ 2 regelt die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen.</p>	<p>Fachtagung des Kommunikationszentrums für behinderte und nicht behinderte Menschen „Die Färberei“, des Vereins „Behindert?, na und!“ und der städt. Gleichstellungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Mädchen mit Behinderungen im Freizeitbereich; b) Arbeit für Frauen mit Behinderungen; c) Zur Berufsorientierung für Mädchen mit Behinderungen. <p>Daraus entstanden ist ein Ratgeber für Freizeitangebote in Zusammenarbeit mit dem Stadtbetrieb 208 und eine Fortbildung für Pädagoginnen in Sonderschulen.</p>	<p>Entwicklung spezieller Wohnformen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, z.B. mit ambulanter zugehender Betreuung (nach § 39/40 BSHG).</p> <p>Weitere frauen- und mädchenspezifischen Maßnahmen müssen noch erarbeitet werden.</p>
<p>§ 4 regelt mit dem Begriff der Barrierefreiheit die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Das verdeutlicht zum einen, dass nicht nur die sog. Räumlichen Bereiche, sondern auch Gebrauchsgegenstände und Informationen („bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, System der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen“) barrierefrei zu gestalten sind. Zum anderen wird hervorgehoben, dass für behinderte Menschen eine Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe anzustreben ist.</p>		

<p>Der § 5 räumt die Möglichkeit ein, Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden behinderter Menschen einerseits und kommunalen Körperschaften andererseits abzuschließen. Zielvereinbarungen zur Barrierefreiheit räumen die Möglichkeit ein, prioritäre Maßnahmen aber auch zeitliche Streckungen zu verabreden und trägt damit den finanzpolitischen Spielräumen der Verhandlungspartner Rechnung.</p> <p>Die Verhandlungen über Zielvereinbarungen sind innerhalb von vier Wochen nach Verlangen aufzunehmen. Der Verband (anerkannte Verbände nach dem BGG oder deren NRW-Landesverbänden), der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister anzuzeigen. Diese Anzeige wird vom zuständigen Ministerium im Internet bekannt gegeben, so dass andere Verbände von den geplanten Verhandlungen erfahren können und diesen beitreten.</p> <p>Soweit die o.g. Verbände nicht vorhanden sind, können dies auch landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen sein.</p>	<p>Es finden regelmäßige und verbindliche Absprachen mit der Behindertenvertretung in Wuppertal (Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragte) im Rahmen der Infrastrukturförderung für den öffentlichen Personennahverkehr sowie dem kommunalen Straßen- und Radwegebau im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) mit dem Ressort Straßen und Verkehr (104) und der Wuppertaler Stadtwerke statt.</p> <p>Nach GVFG haben die Behindertenvertretungen ein Anhörungsrecht. Die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sollen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen. Ein entsprechendes Testat als Voraussetzung zur finanziellen Förderung wird durch die Behindertenbeauftragte bei o.g. Zielerreichung ausgestellt.</p> <p>Mit der Bundesbahn (Bahnhofsmanagement) hat es bereits Abstimmungsgespräche und Begehungen zu bestimmten Anliegen (S-Bahn-Strecke Düsseldorf-Wuppertal und Bahnhof Vohwinkel) gegeben. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Begehungen sollen für andere Strecken und Bahnhöfe in Wuppertal nutzbar gemacht werden.</p>	<p>Eine Überprüfung sämtlicher Projekte, Altbestände und die damit verbundenen Koordinations- und Abwicklungsgespräche erfordern einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand. Ein großer Teil wird vom Vorstand des Behindertenbeirates mit abgedeckt. Die verwaltungstechnischen Abwicklungen (Schriftwechsel mit Betroffenen, Verbänden, Koordinationsgespräche mit städt. Dienststellen auch aufgrund von Beschwerdebriefen an den Oberbürgermeister können derzeit und zukünftig nur im begrenzten Umfang durch die Behindertenbeauftragte durchgeführt werden).</p> <p>Regelungen zu Zielvereinbarungen der Stadt Wuppertal mit den Verbänden vor Ort können in einer Satzung verankert werden.</p>
--	---	--

<p>§ 6 sieht ein Klagerecht für Interessenverbände behinderter Menschen vor. Dies bedeutet, dass gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage auf Feststellung eines Verstoßes gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) § 2 (Frauen mit Behinderungen), b) das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2; c) dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10 (s. unten) erhoben werden kann. 	<p>Die Vorschrift normiert für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von Interessenverbänden. Verbände nach § 13 BGG oder deren NRW-Landesverbände erhalten die notwendigen Rechtsschutzmöglichkeiten, um die Rechtsverletzungen behinderter Menschen gerichtlich zu verfolgen. Der Verband muss geltend machen, dass der Träger öffentlicher Belange Rechte behinderter Menschen verletzt hat. Der Verband erhält die Möglichkeit, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dient. Das Einverständnis der Betroffenen muss erklärt werden; der Verband darf nur legitimiert im Interesse der behinderten Menschen tätig werden. Die Klage eines Verbandes ist nur zulässig, wenn es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insb. bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.</p>	
--	---	--

<p>§ 7 sieht die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr vor. Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der Träger öffentlicher Belange sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Der weitaus größte Teil der Bausubstanz fällt nicht unter dem Anwendungsbereich des § 7, da sich die Vorschrift nur auf Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten bezieht (alte Bestände).</p> <p>Die Änderung der Landesbauordnung (s. Artikel 6) umfasst die „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“. Sie „müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.</p> <p>Dies gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, 2. Sport- und Freizeitstätten, 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, 5. Verkaufs- und Gaststätten, 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. <p>Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mind. jedoch ein Einstellplatz für Schwerbehinderte vorgehalten werden.</p>	<p>Im Bereich von öffentlich zugänglichen städt. Gebäuden finden seit mehr als 2 Jahren verbindliche Absprachen mit dem städt. Gebäudemanagement und dem Behindertenbeirat und seit Ernennung auch mit der Behindertenbeauftragten statt. Darüber hinaus können Maßnahmen der jährlichen Bauvorhabenliste (Baubestandsunterhaltung) im Rahmen des vorhandenen Budgets (oder gegen geringem Mehraufwand) barrierefrei umgestaltet werden. Einbezogen werden vor allem auch Einzelanfragen von BürgerInnen, die die mangelnde oder fehlende Barrierefreiheit städt. Gebäude betreffen.</p>	<p>Eine Überprüfung sämtlicher städt. Gebäude und die damit verbundenen Koordinations- und Abwicklungsgespräche erfordern einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand. Ein großer Teil wird vom Vorstand des Behindertenbeirates mit abgedeckt. Die verwaltungstechnischen Abwicklungen (Schriftwechsel mit Betroffenen, Verbänden, Koordinationsgespräche mit städt. Dienststellen auch aufgrund von Beschwerdebriefen an den Oberbürgermeister können derzeit und zukünftig nur im begrenzten Umfang durch die Behindertenbeauftragte durchgeführt werden.</p>
--	--	--

<p>Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen, die von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden. Es gilt für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile insbesondere von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufsstätten, 2. Gaststätten, Versammlungsstätten einschließlich für den Gottesdienst bestimmten Anlagen, 3. Büro- und Verwaltungsgebäuden, Gerichten, 4. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Kreditinstitute. 5. Museen, öffentlicher Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten, 6. Krankenhäusern, 7. Schulen. <p>(...)</p>	<p>Es hat bereits ein Gespräch der Behindertenbeauftragten mit den zuständigen Stellen der Stadtparkasse Wuppertal bezüglich barrierefreier Geldautomaten stattgefunden. Es ist zur Zeit nicht daran gedacht, alle Automaten in der Stadt Wuppertal barrierefrei zu gestalten. Es besteht ein Angebot seitens der Sparkassen, eine Überprüfung zur Barrierefreiheit sämtlicher Geschäftsstellen innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen. Der Behindertenbeirat wird hierzu eine Checkliste erstellen. Anhand dieser Checkliste kann eine Überprüfung innerhalb der Sparkasse stattfinden.</p> <p>Bezüglicher der Barrierefreiheit von Krankenhäusern wird eine Checkliste durch den Behindertenbeirat erstellt.</p> <p>Eine Begehung des GMW ist mit dem Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragten zwecks Feststellung der Barrierefreiheit im Gymnasium am Kothen geplant.</p>	
<p>§ 8 regelt das Recht zur Verwendung der Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden im Verwaltungsverfahren und den Einsatz von Gebärdendolmetscherkapazitäten, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.</p>	<p>Nähere Regelungen zum Einsatz (Art, Umfang, Bereitstellung, Art und Weise, Grundsätze zur Vergütung) von GebärdensprachdolmetscherInnen oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen soll durch Rechtsverordnung der Landesregierung noch geregelt werden.</p>	<p>Erste Überlegungen wurden bereits im Ressort 201 angestellt evtl. stadt-eigene MitarbeiterInnen auszubilden bzw. externen Sachverständigen (Verbände bzw. Vereine) hinzuziehen.</p>

§ 9 sieht die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken vor. Blinde und sehbehinderte Menschen können insb. verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des **Kommunalwahlgesetzes** und des Landtagswahlgesetzes zu sehen. Das Gesetz ist im § 25 dahingehend ergänzt worden, dass „Blinde oder Sehbehinderte (können) sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels (bei Kommunal- und Landtagswahlen) auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Das Innenministerium kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzettelgeräte verwendet werden. Wahlschablonen können von den Blindenverbänden bereitgestellt werden. Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und den Versand der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben. (§ 40 Das Land erstattet den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die Kosten der Gemeinden werden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden).

Das Innenministerium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung zu regeln, in welcher Weise bei welchen Anlässen die Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden sollen. Eine entsprechende Rechtsverordnung regelt den zeitlichen Rahmen und die Umsetzung.

Bei der Bundestagswahl 2002 wurden auf freiwilliger Basis den Blindenverbänden die Stimmzettel zum Einsatz der Schablonen zur Verfügung gestellt. Das örtliche Wahlamt hat mit dem Einsatz dieser Wahlschablonen positive Erfahrungen gemacht. Zur Kommunalwahl 2004 werden den Blindenverbänden die Stimmzettel als Muster (nach Zulassung der WahlbewerberInnen) zur Wahl) zur Verfügung gestellt. Die Verbände stellen ihren Mitgliedern die Schablonen zur Verfügung und übernehmen die Gewähr dafür, dass die Wahlschablonen gültig sind. Die Wahllokale müssen barrierefrei gestaltet werden. Die weiteren Absprachen zur Kommunalwahl werden bis zum 15. März 2004 mit der Behindertenbeauftragten stattfinden.

<p>§ 10 beinhaltet die schrittweise barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Abs. 1 Satz 1 normiert, dass die Träger öffentlicher Belange ihre Online-Auftritte und Online Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen schrittweise so gestalten, dass sie von behinderten Menschen genutzt werden können.</p>	<p>Derzeitiger Stand im Ressort 400.4:</p> <p>Die Webseiten unter www.wuppertal.de sind <u>nicht</u> barrierefrei. (Projektstart und Konzeption 03/2001)</p> <p>Aufgrund der bestehenden Webseitenstruktur könnte <u>nur</u> ein barrierefreies <u>Parallelangebot</u> aufgebaut werden. Diese Konstruktion ist von den Behindertenverbänden allerdings unerwünscht (ein Angebot der Fa. Cynapsis i.H.v. 22.000 Euro liegt bereits seit August 2002 vor).</p> <p>Aus Sicht von 404.4 ist es sinnvoller, beim nächsten Relaunch die Webseiten durchgängig barrierefrei aufzubauen, um den o.g. Mehraufwand zu vermeiden. Eine gesetzliche Fristenregelung könnte dafür den Zeitrahmen vorgeben.</p> <p>Zwischenzeitlich sollte ein sog. Webseiten-Check (Kosten ca. 500 Euro) durch eine dem Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik angeschlossene Organisation erfolgen. Notwendige Anpassungen könnten teilweise in Eigenregie vorgenommen werden, um so den Minimalanforderungen an die Barrierefreiheit schon jetzt gerecht zu werden.</p>	
--	---	--

	<p>Die Umstellung/Anpassung von Fachanwendungen (Stadtplan, RIS, Personenstandsurkunden, Parkinfo, etc.) und von Domains, die im Verantwortungsbereich des Oberbürgermeisters liegen (z.B. www.doeppersberg.de, www.bergisches-staedtedreieck.de, www.zoo-wuppertal.de), muss in Abstimmung zwischen 400.4 und den Fachbereichen erfolgen.</p> <p>Das federführende Ministerium im Land ist ermächtigt, mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen. Eine entsprechende Rechtsverordnung zur Umsetzung ist bis Juli 2004 angekündigt.</p>	
<p>§ 11 regelt die Interessenvertretung behinderter Menschen durch einen Landesbeauftragten/eine Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen, wobei die entsprechende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Es wurden Haushaltsmittel im Landeshaushalt eingestellt.</p>	<p>Im Frühjahr 2003 wurde Frau Dahlheim (201.P) als Behindertenbeauftragte für die Stadt Wuppertal ernannt. Diese Funktion wurde Ressourcenneutral zu bereits vorhandenen Aufgaben übertragen.</p> <p>Es wurden keine Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sowie die Aufgaben der Behindertenbeauftragten bei Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, müssen noch durch Satzung verankert werden.</p>
<p>§ 12 definiert die Aufgaben des/der Beauftragten.</p> <p>Definiert ist u.a. das Recht auf Anhörung bei Belangen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Ferner können Empfehlungen ausgesprochen werden. Die Möglichkeit der Überwachung zur Einhaltung von Vorschriften wird ebenfalls festgelegt.</p>	<p>Es wurden bisher keine Aufgaben für die Behindertenbeauftragte definiert.</p> <p>Derzeit ist die Behindertenbeauftragte tätig bei Absprachen im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und als Informations- und Anlaufstelle in der Stadt Wuppertal.</p>	

<p>§ 13 sieht die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene vor. Näheres sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung regeln.</p>	<p>Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 15.06.1998 vor dem Hintergrund eines Bürgerantrages der Einrichtung eines Behindertenbeirates zugestimmt. Der Beirat berät die parlamentarischen Gremien und die Verwaltung bei Anliegen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er kann Empfehlungen aussprechen. Der Vorsitzende des Beirates ist sachkundiger Bürger im Ausschuss Gesundheit und Soziales.</p> <p>Die Interessen der Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen werden durch die Arbeitsgemeinschaft für Psychosozialen Angelegenheiten wahrgenommen.</p> <p>Im Frühjahr 2003 wurde Frau Dahlheim (201.P) als Behindertenbeauftragte für die Stadt Wuppertal ernannt. 201.P ist eine städtische Planungs- und Koordinierungsstelle, die Interessen aller Menschen mit Behinderungen bündelt. Hierzu wurde auch ein Fachgremium „Fachgruppe Behinderung“ mit VertreterInnen aller Institutionen, Einrichtungen, Trägern, Vereinen der Selbsthilfe und Verbänden und behördlichen Stellen im Sommer 2003 gegründet.</p>	<p>Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sowie die Aufgaben der Behindertenbeauftragten bei Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, müssen noch durch Satzung verankert werden.</p>
---	---	--

<p>§ 14 sieht eine Berichtspflicht der Landesregierung über Erfahrungen mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vor. Erstmals ab 2006 soll über die Situation der Menschen mit Behinderungen und über die Tätigkeit des/der Beauftragten berichtet werden. Der Bericht soll mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zugeleitet werden.</p>	<p>In Wuppertal ist eine Berichtspflicht nicht definiert.</p>	<p>Es sollte in der Satzung verankert werden, dass die Beauftragte in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat und seinen Verbänden einen Bericht dem Rat der Stadt zur Situation der Menschen mit Behinderungen in Wuppertal vorlegt.</p> <p>Die Gleichstellung behinderter Menschen ist kein einmaliger Akt, sondern ein stetiger, sich weiterentwickelnder Prozess. Es ist daher sinnvoll, dass Wirkungen und Fortgang des Prozesses regelmäßig überprüft werden.</p>
---	---	--

Gemäß den Grundsätzen des Artikels 1 werden in den Artikeln 2 bis 7 Änderungen in Einzelgesetzen vorgenommen:

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG).

Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

Artikel 4: Änderung des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Artikel 5: Änderung des Fischereigesetzes (Landesfischereigesetz – LFischG).

Artikel 6: Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW).

Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg).

Artikel 8: Änderung von Verordnungen.

Artikel 9: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Artikel 10: Schlussvorschriften

Artikel 11: In-Kraft-Treten

Zum Schluss sei noch Folgendes zum Gleichstellungsgesetz NRW angemerkt:

Eine landesweit gültige Regelung zur Bestellung/Ernennung von Behindertenbeauftragten/-koordinatorInnen und deren Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte hätte einen verbindlichen Charakter für alle Städte und Gemeinden. Die im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung der Gemeinde- und Kreisordnung sollte weiter verfolgt werden.

Das Land sollte sich auch dafür einsetzen, Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen einheitlich auszugestalten (z.B. Zugangsvoraussetzungen und konkrete Ansprüche). Fahrdienste sind als Teil des ÖPNV (siehe Personenbeförderungsgesetz und Änderungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes) im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu verstehen und nicht, wie bisher üblich, als rein soziale Aufgabe.

Der Bereich „Schulen und Behinderungen“ ist nicht im Landesgleichstellungsgesetz aufgenommen worden. Änderungen der Schulgesetzgebung für die integrative Schulerziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen sind aber vorgeschlagen. Neben der Verankerung des Wahlrechts zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sollten auch Angebote der Übermittagsbetreuung für Kinder mit Behinderungen (wie für Kinder ohne Behinderungen) sicher gestellt werden.

Gez. Charlotte Dahlheim